

neimittel und andere medizinische Sachleistungen gewährt.

1 Jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik hat das Recht auf Fürsorge der Gesellschaft im Alter und bei Invalidität. Artikel 36

2 Dieses Recht wird durch eine steigende materielle, soziale und kulturelle Versorgung und Betreuung alter und arbeitsunfähiger Bürger gewährleistet.

1 Jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik hat das Recht auf Wohnraum für sich und seine Familie entsprechend den volkswirtschaftlichen Möglichkeiten und örtlichen Bedingungen. Der Staat ist verpflichtet, dieses Recht durch die Förderung des Wohnungsbaus, die Werterhaltung vorhandenen Wohnraumes und die öffentliche Kontrolle über die gerechte Verteilung des Wohnraumes zu verwirklichen. Artikel 37

2 Es besteht Rechtsschutz bei Kündigungen.

3 Jeder Bürger hat das Recht auf Unverletzbarkeit seiner Wohnung.

1 Ehe, Familie und Mutterschaft stehen unter dem besonderen Schutz des Staates. Artikel 38
jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Re-